

Neues Umweltschadensgesetz erweitert Haftung für Unternehmen

In diesem Herbst tritt das neue Umweltschadensgesetz in Deutschland in Kraft. Es sieht eine rückwirkende Haftung für Umweltschäden ab dem 30.04.2007 vor. Auch Kranunternehmer und Schwerlastspediteure können betroffen sein.

Das Umweltschadensgesetz regelt Schäden an der Umwelt als Allgemeingut, dazu gehören Böden, Gewässer sowie geschützte Tier- und Pflanzenarten und natürliche Lebensräume.

Die Liste der geschützten Arten und Lebensräume ist lang, hierzu gehören zum Beispiel Feldhamster, verschiedene Reiher, diverse Frosch-, Kröten- und Echsenarten, eine Vielzahl von Blühpflanzen, Dünen- und Küstenbereiche, Moore, Wälder und vieles mehr.

Es geht beim Umweltschadensgesetz also nicht nur um den Schutz speziell ausgewiesener Naturschutzgebiete,

sondern die breite Masse aller gewerblich Tätigen.

Neu ist, dass verursachende

Verursachende Betriebe müssen für Sanierungskosten aufkommen.

sondern auch um geschützte Tiere, Pflanzen und Landschaften, die in unmittelbarer Nachbarschaft beziehungsweise auf dem Betriebsgelände der Unternehmung vorkommen und geschädigt werden können. Das Gesetz betrifft nicht

Betriebe für Sanierungskosten aufkommen müssen, die von der zuständigen Behörde auferlegt werden und bisher vom Steuerzahler getragen wurden. Auch wenn keine Einzelperson einen Schaden erlitten hat, besteht eine Sanierungspflicht.

Selbst dann, wenn geschützte Tier- oder Pflanzenarten auf einem Privatgrundstück geschädigt werden und der Besitzer sich daran nicht stört, kann die zuständige Behörde unaufgefordert aktiv werden und eine Wiederherstellung verlangen.

Im Übrigen können auch Umweltschutzverbände auf die Schädigung der Umwelt aufmerksam machen und eine Untätigkeitsklage gegen die Behörde anstrengen, falls sie bisher nicht reagiert hat. Erschwerend kommt hinzu, dass für bestimmte berufliche Tätigkeiten und Anlagen eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) gilt.

Gegen die finanziellen Belastungen, die sich aus dem

Selbst dann, wenn geschützte Tier- oder Pflanzenarten auf einem Privatgrundstück geschädigt werden und der Besitzer sich daran nicht stört, kann die zuständige Behörde unaufgefordert aktiv werden und eine Wiederherstellung verlangen. Bild: Hermann Schulte



Umweltschadensgesetz ergeben, kann sich der Unternehmer zukünftig mit einer Umweltschadensversicherung absichern. Versicherungsschutz über die bisherige Umwelthaftpflichtversicherung besteht nicht, darauf weist die Interassekuranz Sitt & Overlack GmbH hin. Im Gegensatz zur Umwelthaftpflichtversicherung, die Personen- oder Sachschäden Dritter deckt, geht es bei der Umweltschadensversicherung um Sanierungskosten für Schäden an der Umwelt (öffentlich rechtliche Anspruchslage). Sie gewährt Deckung außerhalb des Betriebsgrundstücks

und kann auf Schäden an dem eigenen Grundstück und Grundwasserschäden erweitert werden.

Beispiele:

- Bei Bauarbeiten platzt ein Hydraulikschlauch einer Arbeitsmaschine. Es tritt eine größere Menge Öl aus, die in einen Fluss gelangt. Neben der Kontamination des Flusses werden in dem Fluss lebende geschützte Krebsarten getötet. Der Bauunternehmer wird zur Dekontamination des Flusses und Wiederansiedlung der Krebse von der Behörde verpflichtet.

- Nach einer Brandstiftung in einem Düngemittelager fließt mit Dünger verseuchtes Löschwasser in einen nahe gelegenen See. Die giftige Verbindung zerstört die Nistplätze einer Reiherkolonie. Der Inhaber des Düngemittelagers muss für die Entgiftung des Gewässers sowie die Wiederansiedlung der Reiher aufkommen.

Die neue Umweltschadensversicherung deckt solche Schäden an Böden, Gewässern und der Biodiversität, also geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen. Aktuell arbeitet die Versicherungswirtschaft an Deckungskonzepten. Nach bisherigen Verlautbarungen beschränkt sich die angebotene Deckung bei den meisten Versicherern

auf plötzliche und unfallartige Störungen. Das heißt, nicht versicherbar bleiben Umweltschäden, die durch so genannte Normfallbetriebsschäden entstehen.

KM



Das Umweltschadensgesetz regelt Schäden an der Umwelt als Allgemeingut, dazu gehören Böden, Gewässer sowie geschützte Tier- und Pflanzenarten und natürliche Lebensräume. Bild: Hermann Schulte

Fahrerschulung kann das verhindern!



Wir haben die Schulungsunterlagen, die Sie brauchen. Für Ausbilder und Fahrer. Zur Aus- und Weiterbildung und zur Unterweisung.

- Für Staplerfahrer, Flurförderzeugführer, Kranführer, Erdbaumaschinenführer, Verlader, Anschläger, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsleiter und Betriebsplaner.
- Handbücher, Broschüren, Filme, Powerpoint-CDs, Testbögen, Fahrausweise, Formulare, u.v.m.

Verlag Dr. Ingo Resch GmbH

Maria-Eich-Str. 77 · D-82166 Gräfelfing
 Telefon 0 89 / 8 54 65-0 · Fax 0 89 / 8 54 65-11
 eMail: info@resch-verlag.com
<http://www.resch-verlag.com>

Partner für qualifizierte Ausbilder

